

**Zeitschrift:** Neue Schweizer Rundschau  
**Herausgeber:** Neue Helvetische Gesellschaft  
**Band:** 8 (1940-1941)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Erliegt unsere Demokratie der Planwirtschaft?  
**Autor:** Küng, Emil  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-758168>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Erliegt unsere Demokratie der Planwirtschaft?

Von Emil Küng

**Interventionismus: Die Vorstufe zur totalen Wirtschaftsteuerung**

Nicht ein Gesamtbild des wirtschaftlichen Etatismus — oder des Interventionismus — wollen wir hier entwerfen, sondern lediglich jene Züge herausgreifen, die für das Verhältnis dieser Erscheinung zur Staatsform der Demokratie von Belang sind. Charakteristisch für den Interventionismus ist seine Kompromisshaftigkeit, seine Systemlosigkeit, seine Zwitterstellung zwischen der grundsätzlich freien Marktwirtschaft und der prinzipiell gebundenen Planwirtschaft. Aus dieser Tatsache fliessen zahlreiche Mängel, die der heutigen schweizerischen Wirtschaftsordnung angekreidet werden können. Der Interventionismus trägt jedoch in sich die Tendenz, dieses Vorläufige, Transitorische und Unvollkommene abzustreifen und sich zu einem der reinen Wirtschaftssysteme hin zu entwickeln. Dieser Weg führt indes keineswegs zur liberalen Verkehrswirtschaft zurück, sondern genau in der entgegengesetzten Richtung, nämlich auf die totale Planwirtschaft hin.

Zur Illustration dieser Tendenz zwei Beispiele aus der aktuellen Wirtschaftspolitik. Sollte sich der Bund zur Sperrung des Rückzuges ausländischer Guthaben in der Schweiz und zum Verbot der Kapitalflucht schweizerischer Eigentümer entschliessen, sollte er mithin ein Kapitalausfuhrverbot erlassen, so ergäbe sich daraus mit zwingender Notwendigkeit, dass er zur konsequenten Durchführung seiner Absicht auch die fernstliegenden Fluchtmöglichkeiten zu verbarrikadieren hätte. Von einer partiellen Einflussnahme auf den Devisenmarkt müsste sogleich zu einer vollständigen Regulierung übergegangen werden: die Exporterlöse wären ablieferungspflichtig zu erklären; die Guthaben im Ausland müssten deklariert werden, damit nicht Zinseinnahmen stehen gelassen werden könnten, statt dass sie zurückgebracht würden; es wäre ein offizieller Umwechselungskurs festzusetzen und der Handel auf schwarzen Märkten zu

sog  
den  
di-

verbieten; staatliche Organe hätten Einsicht zu nehmen in Abschlüsse und Belege der Exportindustrie und des Grosshandels usw. Und alles das würde, damit die Zahlungsbilanz trotz der insgeheim dennoch und gerade wegen der Verbote ausströmenden Kapitalien im Gleichgewicht gehalten werden könnte, dringend der Ergänzung durch ein eigentliches Aussenhandelsmonopol oder wenigstens einer Importkontingentierung mit beschränkter Devisenzuteilung rufen. Auf diese Weise entwickelte sich aus der simplen Kapitalexportsperre die umfassendste Devisenzwangswirtschaft.

Ein anderes Beispiel: Der ausgeprägte Bürgenschutz, wie er in der bundesrätlichen Revisionsvorlage zum Bürgschaftsrecht vorgesehen war. Seine Verwirklichung hätte voraussichtlich zur Folge, dass zahlreiche wenig kapitalkräftige Selbständigerwerbende, die sich mittels des Bürgschaftskredites eine wirtschaftliche Existenz hätten aufbauen können, nun von den Banken keine Darlehen mehr gewährt erhalten und gezwungen würden, sich bei Wucherern Geld zu verschaffen oder zum Wechselkredit zu greifen. Gewiss wird der Staat dieses Zufluchtnahmen zu unerwünschten Mitteln tunlichst vermeiden wollen; zu diesem Zwecke wird er aber gezwungen sein, neue Formen des Kleinkredites zu entwickeln; er wird ferner zu einer strengerer Ueberwachung der privaten Kreditgewährung schreiten müssen; und er wird schliesslich für die Folgen der Kreditverknappung an Gewerbe und Landwirtschaft, die er selbst verursacht hat, eintreten müssen.

So zieht stets die eine Intervention die andere nach sich; jede Teilplanung ist in sich unbefriedigend und drängt zur Totalplanung, gänzlich unabhängig vom Willen der den primären Eingriff anordnenden Stellen. Die unzusammenhängenden Einzelmaßnahmen erheischen gebieterisch eine Koordinierung und Systematisierung; diese Einordnung und der Ausbau zum geschlossenen wirtschaftspolitischen System bedeutet jedoch unentrinnbar eine erhebliche Vermehrung der „Normenmenge“ des Wirtschaftsrechtes. Und da diese in aller Regel darauf hinausläuft, die Dispositionsfreiheit des wirtschaftenden Menschen zu beschränken, kommt der Effekt einer Einengung des freien Spielraumes wirtschaftlicher Entschliessungen und Handlungen gleich.

Der ausgedehnte Staatsapparat, der ein weiteres wesentliches Kennzeichen des Etatismus darstellt, muss notwendig antidemokatisch, d. h. autoritär organisiert sein. Gleichgültig ist es dabei, ob die Verwaltung der Gemeinden, der Kantone oder des Bundes eine Erweiterung erfährt oder ob durch staatseigene Monopole, Erwerbsunternehmungen oder Verkehrsbetriebe der Personalbestand vermehrt wird: In allen Fällen ist die Organisation dieser Verwaltungen eine grundsätzlich hierarchische, dem Prinzip von Ueber- und Unterordnung entsprechende. Während in der Demokratie die entscheidende Willensbildung von der breiten Grundlage der stimmberechtigten Aktivbürger ausgeht, sich in den Repräsentationsorganen durch die Abstimmung einer Anzahl gewählter Vertreter herausträumt und schliesslich ihre Spitze in dem durch diese Parlamentarier erkorenen, zahlenmäßig noch kleineren Bundesrat findet, ist der Verwaltungsorganismus gerade durch das umgekehrte Verfahren gekennzeichnet. Hier gehen die Wahlakte von der kleinen Spitzenbehörde aus und auch die massgeblichen Direktiven verteilen sich von hier aus in immer detaillierteren Dienstanweisungen an die unteren Organe, wobei diese zu ihrer Durchführung gemäss dem Sinn und Geist verpflichtet sind, den die Vorgesetzten ihnen mitgegeben haben. Eine selbständige Initiative ist nur im Rahmen des bewusst dem freien Ermessen überlassenen Raumes zulässig.

Eigenartig ist in diesem Zusammenhange die Tatsache, dass die Demokratie, gerade wenn sie wirklich Demokratie sein will, auf diese Verkörperung des Führerprinzips in ihrer Staatsverwaltung nicht verzichten kann noch darf. Wo bliebe die Durchsetzung des Willens von Volk und Parlament, wenn die Exekutivbehörden in eigener, freier, „demokratischer“ Willensbildung ihre Entschlüsse selbständig fassten und durchführten, ohne sich an die Richtlinien und Vorschriften der Legislative zu halten? Wie stünde es mit der Anwendung der Gesetze und Verordnungen, wenn die unteren Verwaltungsstufen sich nicht an die Dienstbefehle von oben hielten, sondern ausschliesslich ihren eigenen Einsichten gemäss handelten? Aus diesen Konsequenzen ergibt sich zwanglos der Schluss, dass in der Tat die Demokratie der Gesetzgebung zur Verwirklichung ihrer Absichten sich einen autoritär aufgebaut

und  
nicht  
li-

ten Vollzugsapparat angliedern muss, ob sie davon erbaut sei oder nicht. Je mehr indessen die wirtschaftsrechtlichen Eingriffe zunehmen, umso umfangreicher werden die Vollstreckungswerzeuge und umso zahlreichere Staatsbürger werden von diesem hierarchischen, antidemokratischen Organismus erfasst und in Dienst gestellt. An die Stelle der grundsätzlichen Gleichberechtigung, der politischen Freiheit tritt in diesem Sektor die Unterordnung und Gebundenheit, an die Stelle der Verantwortlichkeit nur gegenüber dem eigenen Gewissen jene gegenüber den Höhergestellten, an die Stelle der freien Wahl von unten nach oben die Ernennung von oben nach unten, an die Stelle der Zivilgerichtsbarkeit die Anstaltsgewalt und Disziplinargerichtsbarkeit.

#### **Demokratie: Das politische Selbstbestimmungsrecht des Individuums**

Die tiefste Wurzel der Demokratie ist wohl in dem Streben jedes menschlichen Wesens nach Freiheit von fremdem Willen, nach Abschüttelung gesellschaftlichen Zwanges zu erblicken. Da aber die Menschen heute in Gesellschaft leben und zu leben gezwungen sind, ist auch eine Ordnung dieses Zusammenlebens, eine Regelung der sozialen Verhältnisse unumgänglich — eine Ordnung aber, die unabdingbar eine Einschränkung der persönlichen Freiheitssphäre aus Rücksicht auf „die Andern“ mit sich bringen muss. Wenn aber schon ein Zwang ausgeübt werden muss — so entwickelt sich das ursprünglich rein negative Freiheitsstreben weiter —, so soll er wenigstens derart gestaltet sein, dass ich einen Einfluss auf seine Formung ausüben kann, um so meinen Willen mindestens im Rahmen des Möglichen zur Geltung zu bringen. Auf diese Weise wird aus der blossen primitiven Ablehnung jeder Heteronomie die Forderung nach grösstmöglichen Mitbestimmungsrecht an der Normierung der politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung. Aus der asozialen Verneinung jeden fremden Gebotes wird die Bejahung freiheitsbeschränkender Vorschriften, sofern nur die persönliche Mitwirkung bei ihrer Aufstellung gewährleistet ist.

So entsteht denn die Demokratie aus dem Streben nach weitestgehender Beteiligung des einzelnen Individuums — das nun zum Staatsbürger geworden ist — an der Bildung des staatlichen Willens. Denn „der Staat“ im Sinne einer Behörden-

organisation übernimmt es nun, die Willensbildung durchzuführen und den Mehrheitsbeschlüssen Nachachtung zu verschaffen. Bedeutungsvoll in unserm Zusammenhange ist die Feststellung, dass das Individuum nur gezwungenermassen, um der Vorteile des Lebens in Gesellschaft willen, den Verzicht auf das ungehemmte Ausleben seines angeborenen Urinstinktes, des Freiheitstriebes, vollzog. Dass es sich zur Sozialordnung der Demokratie entschloss, geschah nur aus dem Grunde, weil diese Staatsform ihm noch den weitestmöglichen Bereich nicht nur der Mitbestimmung an der Rechtssetzung, sondern auch der persönlichen Freiheit versprach. Daher ist der Demokratie tendenziell — solange es die Staatsbürger selber wollen — die möglichste Nichteinmischung in die individuellen Verhältnisse, d. h. eine grosse staatsgewaltfreie Sphäre des Bürgers wesen eigentlich.

Diese abstrakten Darlegungen lassen sich am Beispiel der Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft illustrieren. Gegründet wurde die alte Eidgenossenschaft als Abwehrverband gegen die drohende Ausdehnung des Habsburgerreiches, eines „totalen Staates“ seiner Zeit, der durch den im Innern herrschenden Zentralismus charakterisiert war und der nach aussen auf Machterweiterung ausging. Demgegenüber trachteten die Waldstätte, ihre erworbenen Freiheiten im Kampfe zu behaupten, sich nicht durch fremde Beamten und Richter in ihre Angelegenheiten dreinreden zu lassen, nicht einer weitab gelegenen Zentralgewalt unterstellt zu sein und von ihr Verhaltensnormen entgegennehmen zu müssen. „Die Schweizergeschichte besitzt vor allem die Idee der Freiheit“, sagt Gagliardi: „Aus einem blossen Konglomerat bärlicher und städtischer, germanischer und romanischer Gemeinwesen mit den stärksten staatsrechtlichen Unterschieden und erbitterten konfessionellen Spannungen, ist, besonders im 19. Jahrhundert, das einheitliche öffentliche Leben zusammengewachsen, ein lebendiger, selbstgeschaffener Rechtsbau, das Ehrendenkmal eines freien Volkes.“ „Die Freiheit ist nicht nur das Gründungsmotiv unseres Kleinstaates, sondern dessen dauernde Rechtfertigung“, betont Prof. Karl Meyer. „Der Kleinstaat, der nun einmal die Schweiz ist“, hat nach dem Worte Jakob Burckhardts „nichts, womit er die Idee des Grosstaates wettmacht, als seine Freiheit. Die po-

litische und persönliche Freiheit aber wiegt alle Werte des Grossstaates, auch seine Macht, auf."

Carl Hilty fügt dem bei: „Eine in historischen Zeiten nie verlorengegangene Volksfreiheit ist besser begründet als eine wiedereroberte, die oft nur sehr langsam Wurzel schlägt, und darin besteht gerade der Unterschied zwischen unserm Volksbewusstsein und demjenigen der uns umgebenden vielfach stamm- und bildungsverwandten Völker, dass bei uns die Rechtskontinuität der altgermanischen Freiheit, wenigstens in einem Kern des werdenden Staates niemals untergegangen ist. In dieser langen Gewöhnung an ein selbständiges politisches Dasein mit lebhafter Beteiligung jedes einzelnen an der Leitung der öffentlichen Dinge, welchem staatlichen Zustand kein nachweisbares anderes Recht vorausgeht und welche Gewohnheit niemals vermittels eines blossen Federstriches beseitigt werden kann, sondern durch eine jahrhundertelange Gegengewohnheit bekämpft werden müsste, liegt auch die grösste Sicherheit für den weiten Fortbestand dieser Freiheit.“

Der spezifische Freiheitsgehalt unserer Staatsform ist in diesen Sätzen aufs eindrücklichste festgehalten. Um ihre organische Verwurzelung zu bekräftigen, noch ein Wort eines andern unserer prominenten Staatsdenker, Max Huber: „Die schweizerische Demokratie ist im Gegensatz zu den meisten modernen Demokratien von unten nach oben gewachsen, nicht aufgepfropft worden. Unsere Demokratie ist im Kampfe erworben und erhärtet worden.“

Nachdem wir die allgemeinen Grundlagen und geistigen Ausgangspunkte der Demokratie umrissen und ihre konkrete Gestaltung in der Schweiz gestreift haben, fragen wir uns nun, welche speziellen Freiheitselemente unserer ja im Grunde liberalen Demokratie eigen sind.

#### Liberalismus: Das Freisein von staatlicher Bevormundung

Gewiss stellt der Liberalismus sowohl geistesgeschichtlich-empirisch, als auch philosophisch-theoretisch ein weit umfassenderes System dar, als dass er sich in das Schlagwort von der Freiheit von staatlicher Bevormundung einfangen liesse. Er wendet sich ebensosehr gegen das kirchliche Dogma, gegen

den politischen Absolutismus, gegen die rechtliche Unfreiheit, wie gegen die zu weitgehende Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben. Allein in unserer Betrachtung beschränken wir uns absichtlich auf den ökonomischen Liberalismus, um seine Stellung gegenüber dem Etatismus von heute klarzulegen. Bezeichnend für diese Ideenrichtung ist namentlich der Grundsatz des „*Laissez faire, laissez passer, le monde va de lui-même!*“, womit als Maxime des staatlichen Handelns die tunlichste Enthaltung von „störenden“ Eingriffen in den Wirtschaftsprozess niedergelegt war.

Den Wirtschaftssubjekten war somit der weitestmögliche Spielraum für ihre ökonomische Betätigung gelassen. Einer beträchtlichen staatsgewaltfreien Sphäre konnten sich aber nicht nur die Bürger, sondern auch ihre Verbände, nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Kantone erfreuen. Daraus erklärt sich die Leichtigkeit, mit der die soziale Organisationsform der Demokratie mit der Idee des Liberalismus verschmolz und unsern Staat zu einer liberalen und föderativen Volksherrschaft formte. Die historisch erworbene politische Freiheit, Gleichberechtigung und Autonomie fand ihr Gegentück in der Forderung nach wirtschaftlicher Ungebundenheit, Gleichheit und Selbstbestimmung. In diesem Begehr aber liegt bereits der Kern zu jener Entwicklung auf den Etatismus hin und vom Liberalismus weg, der wir heute bewohnen. Aus dem ökonomischen Liberalismus heraus, zusammen mit der Fortbildung der Technik, wächst die zwangsläufige Tendenz zum Interventionismus, der seinerseits die Demokratie in wesentlichen Funktionen beschneidet und ausschaltet.

Die realisierte wirtschaftliche Ungebundenheit führte zu den bekannten Auswüchsen der Konkurrenz, die im 19. Jahrhundert 16-stündige Arbeitszeiten in Heimarbeit und Fabriken, rücksichtslose Ausbeutung der Kinderarbeitskraft und die Erscheinung der Maschinenstürmer zeitigten. Allein der ungezügelte Wettbewerb tötete sich nach dem Wort Proudhon's vielerorts selbst: Es entstanden die tausend Berufsverbände, die heute in der Schweiz existieren, es erwuchsen die Kartelle, welche die Konkurrenz unter ihren Mitgliedern drosselten oder ausschlossen, es erhob sich das Postulat einer bündesrechtlichen Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb, es erstan-

gez  
viel  
d;

den allüberall Monopole und monopolähnliche Gebilde, sodass heute die überwiegende Zahl der schweizerischen Warenpreise gebundenen Charakter trägt.

Das Begehr nach Befreiung von der zum Teil gewiss drückenden Hörigkeit, die durch ein niedriges Einkommen und durch die marktwirtschaftlich bedingte Unsicherheit der Lebensumstände hervorgerufen wird, führte zur Forderung, dass das Recht auf Arbeit garantiert werden müsse, dass ein bestimmtes Mindesteinkommen zu gewährleisten sei, dass der Staat sich der ärmeren Schichten fürsorglich anzunehmen habe. Daher aber weiterhin die Tendenz, sich mit Sicherungen aller Art zu umgeben, sei es gegen Krankheit, gegen Unfall, gegen Arbeitslosigkeit, gegen Verdienstlosigkeit im Alter, gegen vorzeitigen Todesfall des Versorgers, gegen Sachschaden in irgendwelcher Form.

Nicht nur die von der liberalen Marktwirtschaft stiefmütterlich behandelten sozialen Schichten aber wandten sich an den Staat um Hilfe und Sicherung, sondern — und darin liegt ein wesentliches Moment der neuzeitlichen Entwicklung — auch jene, die von ihr eigentlich begünstigt wurden. Sobald es einem Wirtschaftszweig heute schlecht geht, erschallt der Ruf um Unterstützung, die dann vom Staat in der Regel auch gewährt wird, selbstverständlich jedoch nicht unbesehen, sondern unter Auflage ganz bestimmter Bedingungen. Werden diese Bedingungen angenommen, so begibt sich naturgemäß der betreffende Wirtschaftszweig — denken wir nur an die Landwirtschaft — unter die Kontrolle der die Unterstützung ausrichtenden Behörden.

Damit ist der Schritt zum Etatismus getan. Gewiss waren auch vorher die Wirtschaftsführer, insbesondere die Unternehmer, nicht völlig frei in ihren Entschlüssen. Sie hatten sich der wirtschaftlichen Gesetzmässigkeiten unterzuordnen: sie hatten genau jene Güter in jener Art und Weise und zu jenen Kosten zu produzieren, dass sie von der Nachfrage zu „lohnnenden“ Umsätzen aufgenommen wurden. Wer diese Gebote des Marktes nicht befolgte, wurde ohne jede Rücksicht ausgeschaltet. Die Herrschaft der Marktgesetze in der liberalen Wirtschaft war streng und unnachsichtlich, aber sie gewährte auch ganz bedeutende Erfolgsmöglichkeiten. Mit der Hinwendung

zum Staat und seinem Eingreifen wechselte das Subjekt der Herrschaft. Nicht mehr ein Objektives, Unfassbares, wie die Marktnotwendigkeiten, die Nachfrage, die Geschmacksrichtungen der Kundschaft bestimmten über Produktionsausmass, Produktionsart und Produktionsrichtung, sondern ein Subjektives, Konkretes, diese oder jene staatliche Behörde, diese oder jene Personen, Beamte oder Parlamentarier, als Herrschaft von Menschen über Menschen. Staatsorgane entschieden über Wohl und Wehe der Bürger, sie begünstigten die einen und benachteiligten die andern, und wenn sie Fehler begingen, so hatten die Wirtschafter dafür aufzukommen. Wenn freilich anderseits die Erwartungen der protegierten Zweige nicht in Erfüllung gingen, so waren daran nun nicht mehr die sachlichen Marktgrössen oder „das Konkurrenzsystem“ schuld, sondern ganz bestimmte Leute und amtliche Stellen konnten als Sündenböcke herangezogen und angegriffen werden. So übernahm der Staat in den Augen der Geschützten und zugleich Unterworfenen die Verantwortlichkeit für ihr Wohlergehen, ja vielleicht sogar für den gesamten Konjunkturverlauf. Das Ansehen des Staates verkettete sich aufs engste mit dem Gelingen seiner Wirtschaftspolitik.

So gestaltete sich die Fortbildung des Grundsatzes und der Realität der „wirtschaftlichen Ungebundenheit“ bis zur Gegenwart.

Als Analogie zur politischen Gleichberechtigung verlangten die Epigonen des Liberalismus — nämlich die Sozialisten, denn sie geben ja häufig vor, nur das mit der französischen Revolution begonnene Werk der Befreiung des Menschen fortzusetzen — ferner die wirtschaftliche Gleichheit. Die verwirklichte politische Befreiung in der „formalen“ Demokratie müsse ergänzt werden durch die „soziale“ Demokratie. Jedem gleiche Startmöglichkeiten, allen ein gleiches Mass von wirtschaftlichen Gütern! In diese Schlagworte kleidet sich zugleich auch das Postulat der ökonomischen Selbstbestimmung.

Als Niederschlag dieser Ideen haben sich im modernen Wirtschaftsrecht zahlreiche Normen eingenistet, die wiederum der Grundauffassung des Liberalismus, der möglichst grossen staatsgewaltfreien Sphäre, widersprechen. Erinnern wir uns dabei nur

an die Progression bei Einkommens- und Vermögenssteuern, die auf eine Einkommensnivellierung abzielt, denken wir an das Wehropfer, das den begünstigten Besitz belasten soll, an die Freilassung der Existenzminima bei allen direkten Steuern, an die Ansätze zu Familienlohnordnungen, bei denen nicht mehr allein die Leistung massgebend ist usw. Je weiter die Nivellierung fortgeführt wird, umso tiefer muss der Fiskus in die persönlichen Verhältnisse jener eingreifen, die ihm etwas abzuliefern haben, umso grösser ist daher auch das Mass der Beschränkung der Verwendungsfreiheit des Einkommens für diese Personen.

Abschliessend sei zu diesem Punkt bemerkt, dass man der liberalen Wirtschaft zwar manche Vorwürfe machen kann, doch sicher nicht den, dass in ihr die Volkswirtschaft nicht nach „demokratischen Gesichtspunkten“ geordnet sei — sofern man nämlich als das Wesentliche der Demokratie das Mitbestimmungsrecht des Bürgers und nicht die Erreichung irgend eines utopischen „Gerechtigkeitsideals“ erblickt. „Unter dem heutigen Wirtschaftssystem wird der Produktionsplan der Volkswirtschaft (mit Ausnahme des öffentlichen Sektors) von denjenigen fixiert, denen man das Recht dazu nicht gut absprechen kann, nämlich den Konsumenten. Der Prozess der Marktwirtschaft ist sozusagen ein „plébiscite de tous les jours“, in dem jedes von den Konsumenten ausgegebene Frankenstück einen Stimmzettel darstellt und in dem die Produzenten durch ihre Reklame „Wahlpropaganda“ für eine unabsehbare Zahl von Parteien (d. h. Gütergattungen) zu machen versuchen. Diese Demokratie der Konsumenten hat zwar den — übrigens weitgehend korrigierbaren — Nachteil einer sehr ungleichmässigen Verteilung der Stimmscheine, aber auch den grossen Vorteil eines vollendeten Proporzsystems: Es findet keine Majorisierung der Parteien statt, jeder Stimmzettel kommt zur Geltung.“<sup>1)</sup>

Werden nun unter dem Regime des Etatismus die Produktionspläne der Unternehmer nicht mehr ausschliesslich gemäss den Wünschen und der Kaufkraft der Abnehmer aufgestellt und durchgeführt, sondern auf Grund staatlicher Anordnungen, und gelingt es nicht, den Inhalt dieser Befehle durch demokratische

---

<sup>1)</sup> Röpke, W., Das Zeitalter der Tyrannis. In: Die Friedenswarte, Zürich 1939, Nr. 5/6, S. 210.

Willensbildung festzusetzen — diese Frage werden wir weiter unten noch prüfen —, so ist unzweifelhaft, dass das demokratische Element in der Wirtschaft eine Schwächung erleiden muss.

#### Bilanz des schweizerischen Interventionismus

Stellen wir einen Ueberblick darüber an, wie weit der Etatismus in der Schweiz — hervorgerufen durch seine immanente Kumulationstendenz, durch die Entwicklung der sachlichen und technischen Grundlagen der Wirtschaft und durch die soeben skizzierten soziologischen und geistesgeschichtlichen Strömungen — schon fortgeschritten ist, so werden wir, selbst bei Ausserachtlassung der Kriegswirtschaft, ein Staunen über den erreichten Umfang nicht unterdrücken können.

Einige Hinweise stichwortartiger Natur mögen dies belegen, Hinweise, die sich allerdings auch auf nichtwirtschaftliche Gebiete erstrecken, die aber die fortschreitende Neigung zur Freiheitsbeschränkung ebenfalls kundtun. — An höchstpersönlichen Leistungen hat der Schweizer folgende zu erbringen<sup>2)</sup>: Allgemeine Wehrpflicht, Schulpflicht, Wahlpflicht, Zeugen- und Geschworenenpflicht, Pflicht zur Uebernahme von Aemtern, Amtspflicht, Nothilfepflicht, Versicherungspflicht (z. B. wenn die Krankenversicherung kantonal obligatorisch erklärt ist, ferner bei den dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeitern die Unfallversicherung), Anstaltpflichten, Anzeigepflicht, Auskunftspflicht, Feuerwehrpflicht etc. Die Pflichten können auch in Geldzahlungen oder in Sachlieferungen bestehen, wie bei Steuern, Gebühren, Beiträgen, Zöllen, Militärlasten, Naturalleistungen usw. An Bundesmonopolen, die eine Durchbrechung der Handels- und Gewerbefreiheit und staatseigene Verwaltungsbetriebe darstellen und durch Private nicht konkurreniert werden dürfen, bestehen zurzeit: Das Pulverregal, das Alkoholmonopol, das Münzregal, das Banknotenmonopol, das Zollmonopol, das Eisenbahn-, Post-, Telegraphie- und Telephonmonopol und das Monopol für soziale Unfallversicherung. Den Kantonen steht das Salzregal und das Strassen-, Wasser- und Bergbauregal zu; ausserdem haben sie zum Teil noch die

Zo.  
mot  
K

<sup>2)</sup> Ruck, E., Schweizerisches Staatsrecht. In: Das Schweizer Recht, Band II, Zürich 1938, S. 743.

Brandversicherungsanstalten, die Mobiliar-, Vieh-, Hagel- und Arbeitslosenversicherung, sowie Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke für sich monopolisiert.

Während diese Monopole im Grunde reine Sozialisierungen bedeuten, begnügt sich die Wirtschaftspolitik üblicherweise mit weniger drastischen Eingriffen, die jedoch nichtsdestoweniger ebenfalls sehr tiefgreifend sein können. So, wenn der Bund beispielsweise allen Importeuren von Benzin, Kohle, Kaffee, Reis, Zucker, Speiseölen und -fetten, Futtergerste und -hafer die Pflicht auferlegt, einen bestimmten Bruchteil des ihnen für die Einfuhr zugelassenen Jahreskontingentes dauernd auf Vorrat zu halten, und zwar bei Strafe des Kontingententzuges. Ueberhaupt ist mit der starren Kontingentierung und mit der Einfuhrlenkung im Hinblick auf die Exportsteigerung — wenn auch gewiss aus begründeten Motiven heraus — eine äusserst weitgehende Einschnürung der freien Mitteldisposition der betroffenen Unternehmer verknüpft, namentlich wenn ihnen nicht bloss das eingeräumte Importquantum, sondern darüber hinaus das Bezugsland und damit auch einigermassen der Bezugspreis obrigkeitlich vorgeschrieben wird. Aber auch die Exporteure können ihre Erlöse nicht unmittelbar und reibungslos einziehen, sondern erhalten sie erst mit Verzögerung, durch Vermittlung der Verrechnungsstelle. Die Bürokratie hat sich in den Aussenhandelsbeziehungen schon ein entscheidendes Mitspracherecht gesichert, wenn auch ohne weiteres zuzugeben ist, dass eine sachliche Rechtfertigung für diese Einmischung besteht.

In der Binnenhandelspolitik ging der Staat dazu über, zum Schutze des bedrohten mittelständischen Detailhandels ein Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialen zu erlassen; die Konkurrenz wurde hier aus ausserökonomischen Erwägungen beschnitten, die Wirtschaftsfreiheit entgegen dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit auf diesem Gebiete aufgehoben. Eine gleichbedeutende Massnahme, das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Schuhfabriken, wurde ergriffen, weil man sich dem Wettbewerb der Bat'a-Werke auf dem Binnenmarkt nicht auszusetzen wagte.<sup>3)</sup>

<sup>3)</sup> Vgl. hier und zum folgenden: Jöhr, W. A., Artikel „Interventionismus“, im Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939, und Renggli, P., Artikel „Wirtschaftsrecht“, im gleichen Handbuch.

In der Uhrenindustrie führte man die Bewilligungspflicht für die Errichtung und Umgestaltung von Betrieben ein, da eine Uebersetzung drohte. Abgesehen davon erklärte der Bund Preisabmachungen für Produkte der Uhrenindustrie als allgemein verbindlich, um Unterbietungen zu verhindern. In ähnlicher Weise stellte er Minimalpreisvorschriften für Radioapparate und für Zündhölzer auf, nahm er die Verbindlicherklärung der von der Tabakindustrie festgesetzten Verkaufspreise für den Tabakhandel vor, verbot er die Eröffnung und Erweiterung von Schuhreparaturwerkstätten — alles, um der „Degeneration der Konkurrenz“ einen Damm entgegenzusetzen. Wie schon durch das Alkoholmonopol für die Alkoholwirtschaften, so wurde nun im Automobilgewerbe die Bewilligung zur Errichtung neuer Transportunternehmungen vom Vorliegen eines Bedürfnisausweises abhängig gemacht. In der Stickereiindustrie wurden gar staatliche Subventionen zur Zerstörung von Stickereimaschinen ausgerichtet und ein Verbot der Aufstellung neuer Maschinen ausgesprochen. Zum Zwecke des Schuldnerschutzes schuf man für Landwirtschaft, Hotellerie und andere Zweige ein besonderes Vollstreckungsrecht mit schwerwiegender Eingriffen in die Gläubigerrechte.

Am schwersten jedoch erfuhr wohl die Landwirtschaft — allerdings auf ihre eigene Initiative hin — die reglementierende Hand des Staates. Hier wurden die Milchproduzenten zwangsmässig zu einem Kartell zusammengeschlossen und der Milchvertrieb autoritativ geordnet; hier wurde die Schweineproduktion staatlich kontingentiert, was eine äusserst bedeutsame Intervention in die Produktionsfreiheit darstellt. Milchablieferungen über ein bestimmtes, vorgeschriebenes Quantum hinaus bestrafte man mit einem niedrigeren Abnahmepreis. Die Errichtung neuer Geflügelfarmen wurde verhindert; die Eierimporteure mussten sich zur Uebernahme inländischer Eier verpflichten. Der Bund statuierte einen Butterbeimischungzwang; er verfügte ferner einschneidende Beschränkungen des bäuerlichen Liegenschaftenverkehrs, darunter eine mehrjährige Sperrfrist, d. h. ein Verbot der Wiederveräußerung der Grundstücke während dieser Zeit.

Im Anschluss an die Abwertung kam es zu einem allgemeinen Verbot der Preiserhöhung. Durch Bundesratsbeschluss

wurde das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, „Vorschriften über die Warenpreise, über Tarife der Hotels, über Tarife für Gas und Elektrizität, über Tarife für Honorare sowie über die Miet- und Pachtzinse zu erlassen; die Bestandesaufnahme oder die Beschlagnahmung von Waren anzurufen, wenn das öffentliche Interesse dies verlangt ... und alle Massnahmen zu treffen und Erhebungen anzurufen“, die zur Erfüllung dieser Aufgaben nötig waren. Ferner wurde jedermann verpflichtet, „dem Volkswirtschaftsdepartement oder seinen Vollziehungsorganen jede zweckdienliche Auskunft zu erteilen und nötigenfalls zu belegen.“

Gewiss sind das alles zum Teil notrechtliche und vorübergehende Massnahmen. So wurde beispielsweise das generelle Preis erhöhungsverbot bis auf die Tarife der Hotels, die Tarife für Gas und Elektrizität, sowie Miet- und Pachtzinse wieder aufgehoben. Allein auch die ordentliche und dauernde Gesetzgebung bewegt sich unzweifelhaft auf den Bahnen eines vordringenden Etatismus. Lediglich an Bundesverfassungsartikeln über eidgenössisches Gewerbrecht finden wir schon eine ganze Menge: Zur Getreideversorgung, zur Nutzbarmachung der Wasserkräfte, zur Regelung der Schiffahrt, der Jagd und Fischerei, zur Ordnung des Eisenbahnwesens, des Alkoholwesens, der wissenschaftlichen Berufsarten, der Arbeitsbedingungen in den Fabriken, des Privatversicherungswesens, der Kranken- und Unfallversicherung, der Spielbanken und Lotterien, des Post- und Telephonwesens, der Luftschiffahrt, für Mass und Gewicht, für das Pulverregal, gegen Krankheiten und Seuchen, für den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen.

An speziellen Gewerbeamnahmen erliess der Bund ein Gesetz über die Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen, ein Lotteriegesetz, ein Hotelbauverbot, ein Gesetz über Beiträge an die Arbeitslosenversicherung, ein Handelsreisendengesetz, ein Berufsbildungsgesetz, Beschlüsse und Verordnungen über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, ein Gesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen, ein Ruhezeitgesetz, ein Banken- und Sparkassengesetz, ein Gesetz über die Kreditkassen mit Wartezeit usw.

se.

reis

or

Auf Grund dieser Bestandesaufnahme des schweizerischen Interventionismus, die vorsichtshalber alle kriegswirtschaftlichen Eingriffe beiseite liess, sind wir sicherlich vollauf berechtigt, von einer Tendenz zur immer stärkeren Einmischung des Staates ins Wirtschaftsleben zu sprechen.

*Schluss folgt.*